

---

# Weisungen zum Schwimmunterricht und für Badeanlässe auf der Volksschulstufe

vom 21. Juni 2017

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 100 des Volksschulgesetzes<sup>1</sup>

als Weisungen

## 1. Allgemeines

1.1 Die Lehrperson hat ihre Sorgfaltspflichten im Einzelfall zu beachten. Sie hat alles Zumutbare zu unternehmen bzw. zu unterlassen, um Gefahren für die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler abzuwenden.

1.2. Während der Schulzeit und besonderen Veranstaltungen wie Schulreisen, Lagern, Sporttagen, Sonderwochen usw. liegt die Verantwortung für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler bei der Schule. Diese Verantwortung kann nicht delegiert oder ausgeschlossen werden.

1.3. Die Aufsichtspflicht und damit die Gruppengrösse sowie die Anzahl Begleitpersonen richten sich nach der Situation im Einzelfall. Massgebend sind insbesondere das Alter, der Reifegrad, der Wissensstand, die Fertigkeiten und die individuellen Besonderheiten der Schulkinder sowie das konkrete Gefahrenpotential.

## 2. Schwimmen in der Schule - Unterrichtsberechtigung

2.1. Die geforderten Kompetenzen für Schülerinnen und Schüler im Kompetenzbereich «Bewegen im Wasser» sind im Lehrplan Volksschule des Kantons St.Gallen geregelt und deren Umsetzung verbindlich. Zur Erreichung der Lernziele ist ein regelmässiger Schwimmunterricht empfohlen. Sollte dies aus infrastrukturellen Gründen nicht möglich sein, ist die Schule angehalten, geeignete Lösungen zur Erreichung der Lernziele zu treffen.

2.2. Die Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule im Fachbereich «Bewegung und Sport» berechtigt die Lehrperson zur Erteilung von Schwimmunterricht, sofern zusätzlich das geforderte Brevet (vgl. nachstehend Ziff. 3.) vorliegt.

Lehrpersonen mit entsprechender Wassersicherheitsausbildung, aber ohne spezifische methodisch-didaktische Ausbildung im Kompetenzbereich «Bewegen im Wasser» wird dringend empfohlen, die entsprechenden Fertigkeiten an Aus- und Weiterbildungskursen nachzuholen (z.B. aquaschool, Jugend+Sport Schwimmsport).

2.3. Personen ohne pädagogische Ausbildung, die als Hauptleitung für den Schwimmunterricht eingesetzt werden, müssen eine Grundqualifikation (z.B. aqua-prim, Jugend+Sport Schwimmsport) für

---

<sup>1</sup> sGS 213.1.

den Schwimmunterricht und die ergänzenden Aus- und Weiterbildungen im Bereich Sicherheit mitbringen. Die Anstellung, der Auftrag wie auch die Formulierung der Rahmenbedingungen dazu liegen in der Verantwortung und Autonomie der Schulträger.

### 3. Brevet Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft (abgekürzt SLRG)

3.1. Beim Schwimmunterricht oder bei einem Badeanlass in einem beaufsichtigten Schwimm- bzw. Hallenbad verfügt die Lehrperson oder eine Begleitperson zumindest über ein Brevet I (Vorgängerbrevet von Basis Pool) oder ein Brevet Basis Pool der SLRG. In einem beaufsichtigten Schwimm- bzw. Hallenbad ist ein Bademeister vor Ort, der nach Alarmierung das Rettungsdispositiv durchführen kann.

3.2. Beim Schwimmunterricht oder bei einem Badeanlass in einem unbeaufsichtigten Schwimm- bzw. Hallenbad verfügt die Lehrperson oder eine Begleitperson zumindest über ein gültiges Brevet Plus Pool der SLRG und einen Ausweis in «Basic Life Support» und «Automated External Defibrillator» (abgekürzt BLS/AED-Ausweis). In freien Gewässern ist zudem das Modul See und/oder Fluss der SLRG erforderlich.

Umgebung der Aktivität	Brevet / Module / Ausweise
beaufsichtigtes Schwimm-/ Hallenbad bzw. See-/ Flussbad	Brevet Basis Pool (bzw. Brevet I)
unbeaufsichtigtes Schwimm-/ Hallenbad	Brevet Plus Pool BLS-AED-Ausweis
See	Brevet Basis Pool BLS-AED-Ausweis Modul See
Fluss	Brevet Basis Pool BLS-AED-Ausweis Modul Fluss

### 4. Wiederholungskurse SLRG

Das Brevet Plus Pool, das Modul See oder das Modul Fluss der SLRG und der BLS/AED-Ausweis müssen spätestens alle vier Jahre in einem entsprechenden Weiterbildungskurs aufgefrischt werden. Das Brevet Basis Pool ist unbegrenzt gültig. Die SLRG empfiehlt jedoch mindestens alle vier Jahre den Besuch eines Wiederholungskurses.

### 5. Schlussbestimmungen

Die Weisungen vom 19. Mai 2011 werden aufgehoben. Diese Weisungen treten ab 1. August 2017 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:  
Stefan Kölliker, Regierungsrat

Der Geschäftsführer:  
Jürg Raschle, Generalsekretär BLD